



ANLEITUNG

zur Durchführung von Wahlen in den Feuerwehren

unter den Gegebenheiten in der Pandemie

Gem. § 25 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG) finden turnusmäßig alle 5 Jahre und somit 2022 und 2023 die Wahlen der Kommandanten und Stellvertreter aller Instanzen im steirischen Feuerwehrwesen statt.

In den steirischen Feuerwehren ist eine Wahl gem. § 25 Abs.1 Z.1 (StFWG) bereits zwischen 1. November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni des Wahljahres möglich. Somit kann laut StFWG seit 1. November 2021 in den steirischen Feuerwehren gewählt werden.

Die COVID-19 Pandemie hat unsere Gesellschaft seit Anfang 2020 fest im Griff und seit Herbst 2021 fordert die 4. Infektionswelle weitere Einschränkungen unseres gesellschaftlichen Lebens. Die österreichische Bundesregierung hat mit der 5. Notmaßnahmenverordnung den 4. Lockdown per 22. November 2022 ausgerufen und somit die Kontakte der Bevölkerung in wesentlichen Bereichen eingeschränkt.

Diese Notmaßnahmenverordnung nimmt aber gesetzliche Wahlen und Zusammenkünfte gesetzlicher Organe prinzipiell aus, womit die Abhaltung von Wahlen und Wehrversammlungen ab 1. Jänner 2022 wie geplant vorgesehen ist. Dabei sind jedoch einige Dinge zu beachten:

Gem. § 30 Abs. 2 StFWG sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied (außer bei Neugründung) aufweisen in der Wahlversammlung wahlberechtigt. Einen anderen Grund zum Ausschluss von der Wahl in der Feuerwehr gibt es lt. StFWG nicht. Somit ist darauf zu achten, dass nicht aus den „COVID-Gegebenheiten“ heraus jemand von der Wahl ausgeschlossen wird (z.B. 2G-Regel), der nicht von der Wahl ausgeschlossen werden DARF! Dennoch müssen im Interesse und zum Schutz aller Beteiligten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Virusausbreitung - oder gar den Ausfall einer oder mehrerer Feuerwehren aufgrund einer Clusterbildung - hintanstellen. Aus diesem Grund definiert der Landesfeuerwehrverband Steiermark folgenden Leitfaden für die Abhaltung von Wahlen unter CORONA-Bedingungen:

VERANSTALTUNGORT

Wahlen sollten vorzugsweise nur in den Fahrzeughallen von Rüsthäusern oder in anderen veranstaltungstauglichen Einrichtungen in der Gemeinde (Säle etc.) stattfinden.

Ein Ausweichen in Gasthäuser etc. ist insbesondere bei 2G-Beschränkungen nicht angeraten, da dies den Ausschluss bestimmter Personengruppen zur Folge hätte.

VERANTWORTLICHER

Es muss ein COVID-19 Beauftragter in der Feuerwehr namhaft gemacht werden, der die Einhaltung des Schutzkonzeptes überwacht.

SCHUTZKONZEPT

Es muss ein COVID-19 Präventionskonzept erstellt werden, welches die Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gegenüber der Behörde darlegt.

VERANSTALTUNGSMELDUNG

Sofern dies die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen erfordern, ist die Wahl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu melden.

ANWESENHEIT

Es ist neben dem Wählerverzeichnis ebenso eine Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten zu führen.



SCHUTZMASSNAHMEN

Der 2m-Abstand ist, wo möglich, unbedingt einzuhalten. Während der gesamten Wahlveranstaltung besteht FFP2-Maskepflicht für alle. Händedesinfektion!

KEIN ESSEN

Auf die Ausgabe von Speisen ist zu verzichten.

Getränke dürfen nur am Tisch im Sitzen konsumiert werden.

RASCH DURCHFÜHREN

Die gleichzeitige Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen ist auf ein Minimalmaß zu reduzieren. Nach Wahlende keine Kameradschaftspflege!

3-G-REGEL

Bei allen Wahlen gilt die 3-G-Regel Geimpft, Genesen, Getestet. PCR-Test oder Antigen-Test. Keine Selbsttests. Gültigkeitsdauer laut gesetzlichen Bestimmungen.

